



## Argumente gegen Pauschalabstandsforderungen

Der Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden ist in jüngster Zeit ins Zentrum der Diskussionen um die Windenergienutzung gerückt. Es sind mehrere Vorstösse zu verzeichnen, welche pauschale Mindestabstände verlangen. Eine ungeschmälerete Umsetzung hätte verheerende Folgen auf die Windenergienutzung in der Schweiz, indem kaum mehr Anlagen gebaut und somit die Ziele des Bundes nicht erreicht werden könnten. Folgende Argumente sprechen gegen den Einsatz dieses unflexiblen Instruments.

### 1. Kein Windenergieprojekt ohne Zustimmung der örtlichen Bevölkerung

Mit dem in der Schweiz geltenden Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen mit kantonaler Richtplanung, kommunaler Nutzungsplanung und Baubewilligung ist eine ausgesprochen starke Mitbestimmung der örtlichen Bevölkerung sichergestellt. Pauschale Abstandsempfehlungen im Ausland tragen dem Umstand Rechnung, dass die örtliche Bevölkerung über wenig Mitbestimmungsrechte verfügt.

### 2. Auswirkungen abhängig von Topografie, Himmelsrichtung und Vegetation

Sichtbarkeit, Schattenwurf und Geräuschausbreitung sind abhängig von Anzahl und Grösse/Typ der Anlagen sowie von Topografie, Himmelsrichtung, Vegetation (Wald), etc. Ein bestimmter Abstand mag an einem Ort genügend gross, an anderer Stelle aber zu gering sein. Das Bewilligungsverfahren in der Schweiz erlaubt eine viel differenziertere Berücksichtigung möglicher negativer Aspekte, als dies mit einem Pauschalabstand möglich wäre.

### 3. Strenge gesetzliche Anforderungen

Betreffend der möglichen negativen Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf bestehen in der Schweiz gleichwertige Anforderungen wie im Ausland. Umliegende Wohnbauten werden dadurch verbindlich vor einer übermässigen Beeinträchtigung geschützt.

- Windenergieanlagen werden gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) grundsätzlich als Neuanlagen der Kategorie Industrie- und Gewerbelärm beurteilt und müssen somit besonders tiefe Schallpegel aufweisen<sup>1</sup>. Die schweizerische LSV führt für Windenergieanlagen zu sehr ähnlichen Minimalabständen wie z.B. die TA-Lärm in Deutschland.
- Bezüglich Schattenwurf besteht in der Schweiz keine gesetzliche Regelung. Kantone und Gemeinden machen aber in der Regel die Bestimmungen geltend, welche sich in Deutschland bewährt haben (maximale Dauer mit störendem Schattenwurf 30 min pro Tag, total 8 h pro Jahr).

Ab einer Windparkgrösse von 5 MW muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

### 4. Projektentwickler und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung wahr

Die Projektentwickler, bei welchen es sich mehrheitlich um öffentlich-rechtliche Unternehmungen handelt, arbeiten eng mit den lokalen Behörden zusammen. Häufig sind die Standortgemeinden direkt an den Projekten beteiligt. Niemand möchte Projekte realisieren, welche von der lokalen Bevölkerung schlecht akzeptiert werden. Die Abstände

---

<sup>1</sup> Neuanlagen müssen die Planungswerte einhalten, welche 5 dB tiefer liegen als für bestehende Anlagen. Für Industrie- und Gewerbelärm wird der Beurteilungspegel um 5 dB erhöht (K1), für Strassenverkehrslärm dagegen kann der Beurteilungspegel um bis zu 5 dB verringert werden.



zum Siedlungsgebiet werden in der Regel deutlich grösser gewählt, als dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nötig wäre.

#### 5. **Einseitige Benachteiligung für saubere Stromproduktion**

Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade die Windenergie – als Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung – gegenüber anderen Anlagen und Einrichtungen benachteiligt werden soll. Für Strassen, Eisenbahnlinien, Industrieanlagen, konventionelle Kraftwerke etc. gelten keine Pauschalabstände. Dem Ausbau der Windenergie in der Schweiz wurde in einem wegweisenden Bundesgerichtsurteil 2006 ein grosses öffentliches Interesse attestiert.

#### 6. **Ziele des Bundes für erneuerbare Energien nicht erreichbar**

Die Ziele des Bundes zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien würden mit der Festlegung von pauschalen Minimalabständen grundlegend in Frage gestellt und sind bei grossen Abstandswerten nicht zu erreichen.

#### 7. **Raumplanerisch Fragwürdig**

Grosse Pauschalabstände führen dazu, dass tendenziell weniger gut erschlossene oder gar unberührte Standorte genutzt werden. Nur mit einer differenzierten Planung ist es möglich, Standorte zu entwickeln, welche sowohl den berechtigten Ansprüchen der Anwohner, des Landschaftsschutzes wie auch einer nachhaltigen Energiepolitik genügen.

## **Ein hinkender Vergleich: Abstandsempfehlungen im Ausland**

Um Pauschalabstände in der Schweiz zu rechtfertigen, werden oft Vergleiche mit dem Ausland gemacht. Dabei geht oft vergessen, dass sich die Situationen gar nicht vergleichen lassen.

#### 1. **Empfehlungen – keine unumstösslichen Mindestwerte**

Bei den oft zitierten Abständen aus dem Ausland handelt es sich in der Regel um Empfehlungen und nicht um unumstössliche Minimalwerte. Aufgrund der – im Vergleich zur Schweiz – deutlich geringeren Mitbestimmungsmöglichkeiten der lokalen Bevölkerung kommt diesen Empfehlungen eine ganz andere Bedeutung zu.

#### 2. **Deutlich grössere Windparks**

Oft bietet sich in den grossräumigen Landschaften im Ausland die Gelegenheit, die Anlagen in sehr grossen Windparks (mehrere Dutzend bis gegen hundert Anlagen) zu konzentrieren, was auch umfassend genutzt wird. Nur schon aus Gründen des Lärmschutzes sind hierbei grössere Abstände notwendig.

#### 3. **Viel mehr Anlagen**

Die Anzahl Windenergieanlagen pro Quadratkilometer ist auch in den deutschen Bundesländern mit restriktiven Abstandsregelungen deutlich höher, als sie in der Schweiz mittel- bis langfristig möglich scheint<sup>2</sup>. Die Abstandsempfehlungen gelten somit für den weiteren Ausbau, basierend auf einer bereits sehr intensiven Nutzung der Windenergie, was für die Schweiz ja (noch) keineswegs zutrifft.

#### 4. **Anlagen im Flachland besser sichtbar**

Insbesondere in den ausgesprochen flachen Küstenregionen bestehen oft kaum Hindernisse, welche die Anlagen verschatten. In der Schweiz dagegen sind die Sichtbarkeitsbereiche in der näheren Umgebung von potenziellen Standorten durch die Topografie oder die Bewaldung oft stark eingeschränkt.

---

<sup>2</sup> Anlagendichte in der ganzen Schweiz bei künftig 400–800 Anlagen: 0.01–0.02 Anl./km<sup>2</sup>. In den Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen liegt sie schon heute bei 0.18 resp. 0.10 Anl./km<sup>2</sup>.